

04.440

Parlamentarische Initiative Robbiani
Bundesgesetz über die Anpassung von Bestimmungen im
Bereich der Quellenbesteuerung von Vorsorgeleistungen
Bericht der Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Nationalrates

vom 28. November 2006

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit diesem Bericht unterbreiten wir Ihnen den Entwurf zu einer Änderung des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer (DGB) und des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990 über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG). Gleichzeitig erhält der Bundesrat Gelegenheit zur Stellungnahme.

Die Kommission beantragt, dem beiliegenden Entwurf zuzustimmen.

28. November 2006

Im Namen der Kommission
Der Präsident: Caspar Baader

Übersicht

Nationalrat Meinrado Robbiani verlangt in seiner am 18. Juni 2004 eingereichten parlamentarischen Initiative (04.440) Änderungen bei der Zuständigkeit zur Besteuerung von Vorsorgeleistungen, die im Ausland wohnenden Personen zukommen. Heute liegt die Befugnis für die Quellensteuererhebung und das Rückerstattungsverfahren in jenem Kanton, in dem die Vorsorgeeinrichtung ihren Sitz hat (Art. 107 Abs. 2 DBG und Art. 38 Abs. 2 StHG). Diese Regelung führt dazu, dass die Quellensteuererträge aus Vorsorgeleistungen (2. Säule und Säule 3a) vor allem in den Kantonen mit grossen Sammelstiftungen anfallen.

Neu sollen die im Ausland wohnhaften Empfänger und Empfängerinnen von Vorsorgeleistungen von jenem Kanton besteuert werden, in welchem die begünstigte Person ihr letztes Erwerbseinkommen versteuert hat. Dieser Kanton (nachstehend Zuständigkeitskanton) erhält von der Vorsorgeeinrichtung die nach seinem Tarif errechnete Quellensteuer. Er ist auch zuständig für allfällige Rückerstattungsanträge der betreffenden Vorsorgeempfänger und -empfängerinnen.

Bericht

1 Entstehungsgeschichte

Am 18. Juni 2004 reichte Nationalrat Meinrado Robbiani eine parlamentarische Initiative ein, welche verlangt, die Steuergesetzgebung (DBG und StHG) so anzupassen, dass im Ausland wohnhafte und in der Schweiz erwerbstätige Personen im Kanton, in dem sie arbeiten, zum Zeitpunkt besteuert werden, in dem sie ihr Guthaben der beruflichen Vorsorge ausbezahlt bekommen.

An ihrer Sitzung vom 10. Mai 2005 hat die Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Nationalrates (WAK-N) die Initiative vorgeprüft. Sie hat einstimmig beschlossen (mit 19 zu 0 Stimmen), der parlamentarischen Initiative Folge zu geben.

Am 16. August 2005 hat die Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Ständerates (WAK-S) ihrerseits die Initiative vorgeprüft. Mit 10 zu 0 Stimmen bei 1 Enthaltung schloss sich die WAK-S dem Beschluss ihrer Schwesterkommission an und gab der Initiative Folge.

Am 24. Oktober 2005 beschloss die Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Nationalrates, die Bundesverwaltung zu beauftragen, eine Vorlage mit der von der Initiative geforderten Gesetzesänderung auszuarbeiten.

An ihrer Sitzung vom 28. November 2006 nahm die Kommission mit 17 zu 2 Stimmen bei 3 Enthaltungen den vorliegenden Gesetzesentwurf an. Da sich beide Kommissionen eindeutig für die Änderung der Steuergesetzgebung ausgesprochen haben, hat die WAK-N beschlossen, zu dieser Vorlage keine Vernehmlassung durchzuführen.

2 Geltende Rechtsordnung

Die heute geltenden gesetzlichen Grundlagen für die Besteuerung von im Ausland wohnhaften Empfängern und Empfängerinnen von öffentlichrechtlichen oder privatrechtlichen Vorsorgeleistungen (2. Säule und Säule 3a) finden sich in den folgenden Artikeln:

- 95, 96 und 107 des Bundesgesetzes vom 14.12.1990 über die direkte Bundessteuer (DBG);
- 10 und 11 der Verordnung vom 19.10.1993 über die Quellensteuer bei der direkten Bundessteuer (Quellensteuerverordnung, QStV);
- 35 Absatz 1 Buchstabe f und g und 37 sowie 38 Absatz 1–3 des Bundesgesetzes vom 14.12.1990 über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG).

Aus Artikel 107 Absatz 2 DBG geht hervor, dass für die Besteuerung solcher Leistungen der Kanton zuständig ist, in dem die Vorsorgeeinrichtung bei Fälligkeit ihren Sitz oder ihre Verwaltung hat. Wird die steuerbare Leistung von einer Betriebsstätte in einem anderen Kanton oder von der Betriebsstätte eines Unternehmens ohne Sitz oder tatsächliche Verwaltung in der Schweiz ausgerichtet, ist der Kanton zuständig, in dem die Betriebsstätte liegt.

Von der geltenden Rechtsordnung sind mehrheitlich ehemalige Grenzgänger und Grenzgängerinnen betroffen. Es können aber auch Schweizer und Schweizerinnen sowie Ausländer und Ausländerinnen, welche während ihrer Erwerbstätigkeit in der Schweiz Wohnsitz oder steuerrechtlichen Aufenthalt hatten, unter die oben erwähnten Bestimmungen fallen, sofern sie im Zeitpunkt der Vorsorgeleistung im Ausland wohnen.

2.1 Privatrechtliche Vorsorgeleistungen

2.1.1 Renten ohne DBA

Besteht zwischen der Schweiz und dem Wohnsitzland des Vorsorgeempfängers kein Doppelbesteuerungsabkommen (DBA), ist die Schweiz grundsätzlich berechtigt, ihren Steueranspruch durchzusetzen (ungeachtet einer eventuellen effektiven Doppelbesteuerung) und die Quellensteuer zu erheben.

2.1.2 Renten mit DBA

Lebt der Vorsorgeempfänger oder die Vorsorgeempfängerin in einem Land, mit welchem die Schweiz ein DBA abgeschlossen hat, ist gemäss dessen Zuteilungsnormen zu verfahren. Die Eidg. Steuerverwaltung (ESTV) publiziert zu diesem Zweck eine Übersicht, welche die Zuteilungsnormen pro Land sowie pro Vorsorgeform (2. Säule oder Säule 3a) aufzeigt (vgl. Anhang 1 «Merkblatt über die Quellenbesteuerung von privatrechtlichen Vorsorgeleistungen und Leistungen aus anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge»). Dieser Tabelle kann entnommen werden, dass in der Schweiz bei privatrechtlichen Renten wegen den anwendbaren DBA in der Regel kein Steuerabzug an der Quelle vorgenommen wird.

2.1.3 Kapitalleistungen

Privatrechtliche Kapitalleistungen an Empfänger und Empfängerinnen mit Wohnsitz im Ausland unterliegen grundsätzlich der Besteuerung an der Quelle. Im Gegensatz zu den Renten ist bei den Kapitalleistungen die Quellensteuer immer in Abzug zu bringen, auch wenn ein DBA besteht (Art. 11 Abs. 1 QStV).

2.1.3.1 Kapitalleistungen ohne DBA

Besteht zwischen der Schweiz und dem Wohnsitzland des Vorsorgeempfängers kein DBA, ist die Schweiz grundsätzlich berechtigt, ihren Steueranspruch durchzusetzen und die Quellensteuer zu erheben. Dies erfolgt ungeachtet einer eventuellen effektiven Doppelbesteuerung.

2.1.3.2 Kapitaleistungen mit DBA

Lebt der Vorsorgeempfänger oder die Vorsorgeempfängerin in einem Land, mit welchem die Schweiz ein DBA abgeschlossen hat, ist gemäss dessen Zuteilungsnormen zu verfahren. Die ESTV publiziert zu diesem Zweck eine Übersicht, welche die Zuteilungsnormen pro Land sowie pro Vorsorgeform (2. Säule oder Säule 3a) aufzeigt (vgl. Anhang 1). In der Regel steht hier das Besteuerungsrecht dem Wohnsitzstaat zu (Ausnahme: Kanada).

Um eine Doppelbesteuerung zu vermeiden, ist dem Vorsorgeempfänger oder der Vorsorgeempfängerin auf Antrag die Quellensteuer zurückzuerstatten (Art. 11 Abs. 2 QStV). Dieser Antrag ist innerhalb von drei Jahren seit Fälligkeit der Leistung zu stellen. Im Weiteren hat die zuständige Steuerbehörde des anspruchsberechtigten Staates zu bestätigen, dass sie Kenntnis von der Vorsorgeleistung hat. Diese Regelung trifft auf alle westeuropäischen Staaten zu, da die Schweiz mit diesen ein DBA abgeschlossen hat.

2.2 Öffentlichrechtliche Vorsorgeleistungen

2.2.1 Renten ohne DBA

Besteht zwischen der Schweiz und dem Wohnsitzland des Vorsorgeempfängers oder der Vorsorgeempfängerin kein DBA, ist die Schweiz grundsätzlich berechtigt, ihren Steueranspruch durchzusetzen und die Quellensteuer zu erheben.

2.2.2 Renten mit DBA

Lebt der Vorsorgeempfänger oder die Vorsorgeempfängerin in einem Land, mit welchem die Schweiz ein DBA abgeschlossen hat, ist gemäss dessen Zuteilungsnormen zu verfahren. Die ESTV publiziert zu diesem Zweck ebenfalls eine Übersicht, welche die Zuteilungsnormen pro Land aufzeigt (vgl. Anhang 2 «Merkblatt über die Quellenbesteuerung öffentlich-rechtlicher Vorsorgeleistungen»).

Im Vergleich zu den privatrechtlichen Renten ist die Festlegung des besteuerten Staates jedoch wesentlich komplizierter, da die Nationalität des Vorsorgeempfängers oder der Vorsorgeempfängerin berücksichtigt werden muss: Bei Schweizer Bürgern und Bürgerinnen erhebt die Schweiz immer die Quellensteuer, es sei denn, die betreffende Person sei in Australien wohnhaft. Bei anderen Nationalitäten sehen die DBA unterschiedliche Lösungen vor.

2.2.3 Kapitaleistungen

Kapitaleistungen, welche aufgrund eines früheren öffentlichrechtlichen Arbeitsverhältnisses an Personen mit Wohnsitz im Ausland ausbezahlt werden, unterliegen grundsätzlich der Besteuerung an der Quelle (Art. 11 Abs. 1 QStV), auch wenn ein DBA besteht.

2.2.3.1 Kapitalleistungen ohne DBA

Besteht zwischen der Schweiz und dem Wohnsitzland des Vorsorgeempfängers kein DBA, ist die Schweiz grundsätzlich berechtigt, ihren Steueranspruch durchzusetzen und die Quellensteuer zu erheben.

2.2.3.2 Kapitalleistungen mit DBA

Lebt der Vorsorgeempfänger oder die Vorsorgeempfangerin in einem Land, mit welchem die Schweiz ein DBA abgeschlossen hat, ist gemäss dessen Zuteilungsnormen zu verfahren. (vgl. Anhang 2).

Im Vergleich zu den privatrechtlichen Kapitalleistungen ist die Festlegung des besteuereberechtigten Staats jedoch wesentlich komplizierter, da auch hier die Nationalität des Vorsorgeempfängers berücksichtigt werden muss.

2.3 Quellensteuereinnahmen aus Vorsorgeleistungen

Das geltende Recht weist die Einnahmen aus der Quellenbesteuerung von im Ausland wohnhaften Empfängern und Empfängerinnen von Vorsorgeleistungen demjenigen Kanton zu, in welchem die Vorsorgeeinrichtung ihren Sitz hat (Art. 107 Abs. 2 DBG). Aufgrund der zur Verfügung stehenden statistischen Grundlagen kann die ESTV einzig festhalten, dass der Grossteil der auf der Basis von Artikel 95 und 96 DBG vereinnahmten Quellensteuern von privatrechtlichen Renten und Kapitalleistungen stammt (ca. 90–95 %). Dabei weisen die Kapitalleistungen ihrerseits den grössten Anteil auf (vgl. Anhänge 3a und 3b «QSt-Einnahmen aus Vorsorgeleistungen und Ersatzeinkünften für die Jahre 2003 und 2004»).

3 Neuregelung der Besteuerungsbefugnis

Nationalrat Meinrado Robbiani verlangt in seiner am 18. Juni 2004 eingereichten parlamentarischen Initiative (04.440) Änderungen bei der Zuständigkeit zur Besteuerung von Vorsorgeleistungen, die im Ausland wohnenden Personen zukommen. Die heutige Besteuerung durch den Sitzkanton der Vorsorgeeinrichtung führt dazu, dass der Quellensteuerertrag aus Vorsorgeleistungen vor allem in den Kantonen mit grossen Sammelstiftungen anfällt. Diese Kantone sind auch für allfällige Rückerstattungsgesuche der betreffenden Vorsorgeempfänger und Vorsorgeempfangerrinnen zuständig. Weil aber nicht alle Berechtigten ein Rückerstattungsgesuch stellen, verbleiben den Sitzkantonen von Vorsorgeeinrichtungen Steuererträge von Vorsorgeempfängern und Vorsorgeempfangerrinnen, die vorher nie bei ihnen steuerpflichtig waren. Derjenige Kanton, der während der damaligen Erwerbstätigkeit der Vorsorgeempfänger und -empfangerrinnen Abzüge für die 2. und 3. Säule gewähren musste, erhält von der Quellensteuer auf Vorsorgeleistungen nichts. Dies kann als stossend empfunden werden.

Aus diesem Grund sollen die im Ausland wohnhaften Empfänger und Empfängerinnen von Vorsorgeleistungen von jenem Kanton besteuert werden, in dem die begünstigte Person ihr letztes Erwerbseinkommen versteuert hat. Bei Personen, die in

der Schweiz Wohnsitz hatten, ist dies der Wohnsitzkanton. Bei Grenzgängern ist in der Regel der letzte Arbeitsortkanton zuständig.

Die Vorsorgeeinrichtung (Schuldnerin der steuerbaren Leistung) haftet für die Entrichtung der Quellensteuern und erhält hierfür eine Bezugsprovision. (Art. 88 Abs. 4 und Art. 100 Abs. 3 DBG in Verbindung mit Art. 13 QStV sowie Art. 37 Abs. 3 StHG). Die Erhebung der Quellensteuer erfolgt somit weiterhin durch die Vorsorgeeinrichtung. Sie hat den abgezogenen Betrag dem bezugsberechtigten Kanton weitzuleiten.

Für die Höhe des Abzugs ist nicht mehr der Satz des Sitzkantons der Vorsorgeeinrichtung massgebend, sondern derjenige des bezugsberechtigten Kantons (Art. 38 Abs. 5 StHG). Diesem Kanton obliegt auch die Rückerstattung der Quellensteuer in Fällen, in welchen der Schweiz das Besteuerungsrecht gemäss DBA nicht zukommt und von der steuerpflichtigen Person ein entsprechender Rückerstattungsantrag gestellt wird.

Ebenfalls geprüft wurde die Variante mit der Besteuerung am letzten Arbeitsort gemäss Initiativtext. Der letzte Arbeitsortkanton entspricht jedoch nicht immer dem letzten Steuerortkanton, welcher die Abzüge für die 2. und 3. Säule gewährt hatte. Aus diesem Grund wurde auf die Weiterverfolgung dieser Alternative verzichtet.

3.1 Ablauf des Quellensteuerbezugs

Die Erhebung der Quellensteuer erfolgt wie bisher durch den Schuldner oder die Schuldnerin der steuerbaren Leistung (Vorsorgeeinrichtung). Im Kern umfassen seine Verpflichtungen den Quellensteuerabzug auf der Vorsorgeleistung, die Ablieferung an die zuständige kantonale Steuerbehörde sowie die Ausstellung einer Bestätigung über den Steuerabzug an den Vorsorgeempfänger und die Vorsorgeempfängerin (Art. 88 Abs. 1 und Art. 100 Abs. 1 DBG sowie Art. 37 Abs. 1 StHG). Da der Bezug von Steuerforderungen im Ausland nicht durchgesetzt werden kann, ist es unabdingbar, dass der Schuldner oder die Schuldnerin der steuerbaren Leistung den Quellensteuerabzug nach Massgabe des Rechts des bezugsberechtigten Kantons vornimmt und nicht nach Massgabe des Rechts desjenigen Kantons, in welchem der Schuldner bzw. die Schuldnerin den steuerrechtlichen Sitz hat.

Der bezugsberechtigte Kanton erhält somit auch von ausserkantonalen Vorsorgeeinrichtungen Quellensteuern. Ob der bezugsberechtigte Kanton dieses Geld behalten darf, zeigt sich später. Er ist nämlich nicht nur bezugsberechtigt, sondern auch zuständig für das Rückerstattungsverfahren. Hat der Vorsorgeempfänger oder die Vorsorgeempfängerin in einem Land Wohnsitz genommen, das mit der Schweiz kein DBA abgeschlossen hat, ist eine Rückforderung der Quellensteuer ausgeschlossen; diese verbleibt dann endgültig beim zuständigen Kanton. Zum Verfahren bei fehlendem, ungenügendem oder zu hohem Steuerabzug ergeben sich keine Änderungen gegenüber dem heutigen Recht. Hat der Schuldner der steuerbaren Leistung den Steuerabzug nicht oder ungenügend vorgenommen, hat ihn die zuständige Veranlagungsbehörde zur Nachzahlung zu verpflichten. Hat die Vorsorgeeinrichtung einen zu hohen Steuerabzug vorgenommen, muss sie dem Steuerzahler die Differenz zurückzahlen (Art. 138 DBG und Art. 49 Abs. 3 und 4 StHG).

3.2 Inkrafttreten der Neuregelung

Die in der parlamentarischen Initiative verlangten Änderungen im Bereich der Besteuerungszuständigkeit erfordern ein optimales Zusammenwirken von Bundesrecht und kantonalem Recht. Es ist daher notwendig, dass ein Inkrafttreten der neu geschaffenen Artikel im DBG und StHG gleichzeitig mit den Anpassungen in der kantonalen Gesetzgebung erfolgt. Der neue Artikel 72g StHG stellt sicher, dass die neu im Artikel 38 Absatz 5 StHG geregelte Besteuerungsbefugnis direkt Anwendung findet, wenn ihm das kantonale Steuerrecht widerspricht.

3.3 Anpassungsbedarf bei der Quellensteuer-Verordnung

Die vorgesehenen Änderungen im DBG und StHG führen dazu, dass auch die Verordnung über die Quellensteuer bei der direkten Bundessteuer vom Eidg. Finanzdepartement anzupassen ist. Dies wird insbesondere Artikel 14 (örtliche Zuständigkeit) betreffen, da dieser direkt auf Artikel 107 DBG verweist, welcher gemäss den vorstehenden Ausführungen angepasst werden soll.

4 Finanzielle und personelle Auswirkungen

4.1 Administrativer Mehraufwand

Für die Vorsorgeeinrichtungen entsteht mit der Neuregelung der Besteuerungsbefugnis ein erhöhter Aufwand. Zur korrekten Erhebung der Quellensteuer haben diese festzustellen, welches der zuständige Kanton ist. Die Höhe des Quellensteuersatzes richtet sich nicht mehr nach dem Kanton, in welchem die Vorsorgeeinrichtung ihren Sitz hat, sondern nach dem Kanton, an welchen das Geld abzuliefern ist. Nach dem neuen Buchstaben c von Artikel 107 Absatz 1 ist dies der Kanton, in dem die Empfänger von Vorsorgeleistungen nach den Artikeln 95 oder 96 für ihr letztes Erwerbseinkommen besteuert wurden. Wie bringt die Vorsorgeeinrichtung diesen Kanton in Erfahrung? Dies kann zum Beispiel durch Anfrage beim Vorsorgeempfänger oder bei der Vorsorgeempfängerin oder beim letzten Arbeitgeber erfolgen.

Ein weiterer Mehraufwand entsteht bei der Überweisung der Quellensteuern an die Steuerbehörden. Diese Steuern sind nicht mehr allein an den Sitzkanton der Vorsorgeeinrichtung abzuliefern, sondern an alle zuständigen Kantone. Diese Kantone haben aber den Nachteil, dass sie für die Kontrollen ausserhalb ihres Kantons die Amtshilfe gemäss Artikel 111 Absatz 1 DBG und Artikel 39 Absatz 2 StHG in Anspruch nehmen müssen.

4.2 EDV-Anpassungsbedarf bei den Vorsorgeeinrichtungen

Den Vorsorgeeinrichtungen entsteht ein erhöhter administrativer Aufwand bei der Anwendung der korrekten Tarife. Bisher konnten die Vorsorgeeinrichtungen jeweils mit den Tarifen ihres Sitzkantons abrechnen. Da der Bezug von Steuerforderungen

im Ausland rechtlich nicht durchgesetzt werden kann, ist es unabdingbar, dass die Vorsorgeeinrichtung neu mit dem Tarif des bezugsberechtigten Kantons abrechnet. Dies bedeutet eine Ausweitung der Tarifdatenbank der Vorsorgeeinrichtungen. Diese sind zudem darauf angewiesen, dass sie von den 26 Kantonen sämtliche Tarife mitgeteilt erhalten, um einen korrekten Quellensteuerabzug zu ermöglichen.

4.3 Quellensteuereinnahmen aus Vorsorgeleistungen

Die DBA weisen der Schweiz die Besteuerungsbefugnis für Leistungen aus beruflicher und gebundener Vorsorge unterschiedlich zu und haben somit einen direkten Einfluss auf die Höhe der Einnahmen.

Die verfügbaren Zahlen aus den Jahren 2003 und 2004 sind detailliert in den Anhängen 3a und 3b enthalten und in der nachfolgenden Tabelle zusammengefasst. Sie zeigen auf, dass von Gesamteinnahmen von unter 100 Mio Franken auszugehen ist (Gemeinde-, Kantons- und Bundesanteil):

	QSt auf Renten	davon QSt auf privatrechtlichen Renten	QSt auf Kapitalleistungen	davon QSt auf privatrechtlichen Kapitalleistungen	Rückerstattung der QSt auf Kapitalleistungen	Total QSt-Einnahmen aus Vorsorge
2003	13.8 Mio	2.2 Mio	110.5 Mio	94.0 Mio	-42.2 Mio	82.1 Mio
2004	16.4 Mio	2.9 Mio	122.9 Mio	113.2 Mio	-48.5 Mio	90.9 Mio

Es fällt auf, dass bei den Rückerstattungen eine grosse Differenz zwischen dem effektiv zurückgeforderten Betrag und den gemäss den DBA im Regelfall im Ausland zu besteuern den privatrechtlichen Kapitalleistungen vorhanden ist (2003: 51,8 Mio; 2004: 64,7 Mio Franken). Würden diese Gelder jeweils im ausländischen Wohnsitzstaat deklariert und demzufolge in der Schweiz zurückgefordert, würden sich die Quellensteuereinnahmen aus Vorsorgegeldern um diesen Betrag reduzieren. Wie hoch dieser Betrag ist, kann nicht eruiert werden. Ebenfalls nicht erkennbar ist, wieviel Quellensteuern trotz korrekter Deklaration der Leistung im Wohnsitzstaat nicht zurückgefordert werden.

5 Regulierungsfolgenabschätzung

Auf den erheblichen Mehraufwand, den die vorgeschlagene Neuregelung für die betroffenen Vorsorgeeinrichtungen, aber auch für die ehemaligen Arbeitgeber der Vorsorgeempfänger verursacht, wurde bereits unter Ziffer 4.1 und 4.2 hingewiesen.

Die Höhe der in der Schweiz verbleibenden Quellensteuererträge werden durch die neuen Gesetzesbestimmungen nicht beeinflusst. Hingegen werden insbesondere Grenzkantone Mehreinnahmen haben. Diesen Mehreinnahmen werden gleich hohe Mindereinnahmen in anderen Kantonen gegenüberstehen. Besonders Kantone mit vielen grossen Vorsorgeeinrichtungen werden davon betroffen sein.

Wie hoch der Anteil der Quellensteuern ist, der nach Inkraftsetzung dieser Bestimmungen einem anderen Kanton zufließt, lässt sich bloss abschätzen, da hierfür keine Daten erhoben worden sind. Die Arbeitsgruppe Quellensteuer der Schweiz. Steuer-

konferenz SSK schätzt diesen Anteil auf rund 20–30 Prozent. Wieviel der einzelne Grenzkanton zusätzlich erhält, lässt sich erst im Nachhinein feststellen.

6 Verhältnis zum europäischen Recht

Die Ergänzung des Artikels 107 DBG Absatz 1 mit einem Buchstaben c und des Artikels 38 StHG mit einem Absatz 5 führen zu Veränderungen der innerstaatlichen Zuständigkeit. Die Doppelbesteuerungsabkommen, welche vom Personenfreizügigkeitsabkommen unberührt bleiben, werden hingegen nicht tangiert.

7 Verfassungs- und Gesetzmässigkeit

Die Kompetenz des Bundes, Grundsätze der Besteuerung und der Steuerharmonisierung festzulegen, stützt sich auf die Artikel 127 und 129 der Bundesverfassung.

Merkblatt über die Quellenbesteuerung von
**privatrechtlichen Vorsorgeleistungen und Leistungen aus
 anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge**

ESTV

1.7.2005

Stand: 1. Juli 2005

Wir bitten Sie, die Aufteilung
 zwischen Leistungen der Säule 2
 und Leistungen der Säule 3a zu
 beachten.

Neuerungen gegenüber dem
 Stand per 1.7.2004 sind mit

● gekennzeichnet.

Übersicht über die Doppelbesteuerungsabkommen

Ausländischer Wohnsitzstaat ¹⁾	Privatrechtliche Vorsorgeleistungen (Säule 2)		Leistungen aus anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a)	
	Renten	Kapitalleistungen	Renten	Kapitalleistungen
	Quellensteuerabzug vornehmen	Rückforderungs- möglichkeit	Quellensteuerabzug vornehmen	Rückforderungs- möglichkeit
	ja/nein	ja/nein	ja/nein	ja/nein
Ägypten	nein	ja	nein	nein
Albanien	nein	ja	nein	ja
Argentinien ²⁾	nein	ja	nein	nein
Australien	nein	ja	nein	nein
Belarus	nein	ja	nein	ja
Belgien	nein	ja	nein	ja
Bulgarien	nein	ja	nein	ja
China	nein	ja	ja	nein
Dänemark	nein	ja	nein	ja
Deutschland	nein	ja	nein	ja
Ecuador	nein	ja	nein	ja
Elfenbeinküste	nein	ja	nein	ja
● Estland	nein	ja	nein	ja
Finnland	nein	ja	nein	ja
Frankreich	nein	ja	nein	ja
Griechenland	nein	ja	nein	ja
Grossbritannien	nein	ja	nein	ja
● Indien	nein	ja	nein	ja
Indonesien	nein	ja	nein	nein
Iran	nein	ja	nein	ja
Irland	nein	ja	nein	ja
Island	nein	ja	nein	ja
Israel	ja ³⁾	ja ³⁾	ja ³⁾	ja ³⁾
Italien	nein	ja	nein	ja
Jamaika	nein	ja	nein	ja
Japan	nein	ja	nein	ja
Kanada	ja (max. 15 %)	nein	ja (max. 15 %)	nein
Kasachstan	nein	ja	nein	ja
Kirgisistan	nein	ja	nein	ja
Kroatien	nein	ja	nein	ja
Kuwait	nein	ja	nein	ja

¹⁾ Bei allen übrigen Ländern, die auf der obigen Liste nicht aufgeführt sind, gilt, dass bei Renten die Quellensteuer stets in Abzug zu bringen ist und dass bei Kapitalleistungen nie ein Rückforderungsanspruch besteht.

²⁾ Das Abkommen ist noch nicht in Kraft, wird aber seit dem 1. Januar 2001 provisorisch angewendet.

³⁾ Rückforderungsmöglichkeit, sofern nach Israel überwiesen (Besteuerungsnachweis verlangen).

Ausländischer Wohnsitzstaat ¹⁾	Privatrechtliche Vorsorgeleistungen (Säule 2)		Leistungen aus anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a)	
	Renten	Kapitalleistungen	Renten	Kapitalleistungen
	Quellensteuerabzug vornehmen	Rückforderungsmöglichkeit	Quellensteuerabzug vornehmen	Rückforderungsmöglichkeit
	ja/nein	ja/nein	ja/nein	ja/nein
Lettland	nein	ja	nein	ja
Liechtenstein	nein	ja	ja	nein
Litauen	nein	ja	nein	ja
Luxemburg	nein	ja	nein	ja
Malaysia	nein	ja	nein	ja
Marokko	nein	ja	nein	ja
Mazedonien	nein	ja	nein	ja
Mexiko	nein	ja	ja	nein
Moldova	nein	ja	nein	ja
Mongolei	nein	ja	nein	ja
Neuseeland	nein	ja	nein	nein
Niederlande	nein	ja	nein	ja
Norwegen	nein	ja	nein	ja
Österreich	nein	ja	nein	ja
Pakistan	nein	nein	nein	nein
Philippinen	nein	ja	ja	nein
Polen	nein	ja	nein	ja
Portugal	nein	ja	nein	ja
Rumänien	nein	ja	nein	ja
Russland	nein	ja	nein	ja
Schweden	nein	ja	nein	ja
Singapur	nein	nein	nein	nein
Slowakei	nein	ja	nein	ja
Slowenien	nein	ja	nein	ja
Spanien	nein	ja	nein	ja
Sri Lanka	nein	ja	nein	ja
Südafrika	nein	ja	nein	ja
Südkorea	nein	ja	nein	ja
Thailand	nein	ja	ja	nein
Trinidad und Tobago	nein	nein	nein	nein
Tschechische Republik	nein	ja	nein	ja
Tunesien	nein	ja	nein	ja
Ukraine	nein	ja	nein	ja
Ungarn	nein	ja	nein	ja
Usbekistan	nein	ja	nein	ja
Venezuela	nein	ja	nein	ja
Vereinigte Staaten (USA)	nein	ja	nein	ja
Vietnam	nein	ja	ja	nein

¹⁾ Bei allen übrigen Ländern, die auf der obigen Liste nicht aufgeführt sind, gilt, dass bei Renten die Quellensteuer stets in Abzug zu bringen ist und dass bei Kapitalleistungen nie ein Rückforderungsanspruch besteht.

Merkblatt über die Quellenbesteuerung öffentlich-rechtlicher Vorsorgeleistungen

ESTV 1.7.2005

Stand: 1. Juli 2005
Neuerungen gegenüber dem
Stand per 1.7.2004 sind mit
● gekennzeichnet.

Übersicht über die Doppelbesteuerungsabkommen

Ausländischer Wohnsitzstaat ¹⁾	Empfänger der Rente oder Kapitaleistung ist ein Staatsangehöriger							
	der Schweiz		des andern Vertragsstaats		beider Vertragsstaaten		eines Drittstaats	
	R	K	R	K	R	K	R	K
	R = Quellensteuerabzug auf Renten vornehmen: ja/nein K = Rückforderungsmöglichkeit der Quellensteuer auf Kapitaleistungen: ja/nein							
Ägypten	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Albanien	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Argentinien ²⁾	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Australien	nein	ja	nein	ja	nein	ja	nein	ja
Belarus	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Belgien	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Bulgarien	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
China	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Dänemark	ja	nein	ja	nein	ja	nein	ja	nein
Deutschland	ja	nein	ja	nein	ja	nein	ja	nein
Ecuador	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Elfenbeinküste	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
● Estland	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Finnland	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Frankreich	ja	nein	nein	ja	ja	nein	nein	ja
Griechenland	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Grossbritannien	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Indien	ja	nein	ja	nein	ja	nein	ja	nein
Indonesien	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Iran	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Irland	ja	nein	nein	ja	ja	nein	nein	ja
Island	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Israel	ja	nein	ja ³⁾	ja ³⁾	ja ³⁾	ja ³⁾	ja	nein
Italien	ja	nein	nein	ja	ja	nein	nein	ja
Jamaika	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Japan	ja	nein	nein	ja	ja	nein	nein	ja
Kanada	ja	nein	ja	nein	ja	nein	ja	nein
Kasachstan	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Kirgisistan	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Kroatien	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Kuwait	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Lettland	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein

¹⁾ Bei allen übrigen Ländern, die auf der obigen Liste nicht aufgeführt sind, gilt, dass bei Renten die Quellensteuer stets in Abzug zu bringen ist und dass bei Kapitaleistungen nie ein Rückforderungsanspruch besteht.

²⁾ Das Abkommen ist noch nicht in Kraft, wird aber seit dem 1. Januar 2001 provisorisch angewendet.

³⁾ Rückforderungsmöglichkeit, sofern nach Israel überwiesen (Besteuerungsnachweis verlangen).

Ausländischer Wohnsitzstaat ¹⁾	Empfänger der Rente oder Kapitaleistung ist ein Staatsangehöriger							
	der Schweiz		des andern Vertragsstaats		beider Vertragsstaaten		eines Drittstaats	
	R = Quellensteuerabzug auf Renten vornehmen: ja/nein							
	K = Rückforderungsmöglichkeit der Quellensteuer auf Kapitaleistungen: ja/nein							
	R	K	R	K	R	K	R	K
Liechtenstein ⁴⁾	ja	nein	ja	nein	ja	nein	ja	nein
Litauen	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Luxemburg	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Malaysia	ja	nein	ja	nein	ja	nein	ja	nein
Marokko	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Mazedonien	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Mexiko	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Moldova	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Mongolei	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Neuseeland	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Niederlande	ja	nein	ja	nein	ja	nein	ja	nein
Norwegen	ja	nein	ja	nein	ja	nein	ja	nein
Österreich	ja	nein	ja	nein	ja	nein	ja	nein
Pakistan	ja	nein	ja	nein	ja	nein	ja	nein
Philippinen	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Polen	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Portugal	ja	nein	nein	ja	ja	nein	nein	ja
Rumänien	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Russland	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Schweden	ja	nein	nein	ja	ja	nein	nein	ja
Singapur	ja	nein	nein	nein	ja	nein	nein	nein
Slowakei	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Slowenien	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Spanien	ja	nein	nein	ja	ja	nein	nein	ja
Sri Lanka	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Südafrika	ja	nein	nein	ja	ja	nein	nein	ja
Südkorea	ja	nein	nein	ja	ja	nein	nein	ja
Thailand	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Trinidad und Tobago	ja	nein	ja	nein	ja	nein	ja	nein
Tschechische Republik	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Tunesien	ja	nein	ja	nein	ja	nein	ja	nein
Ukraine	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Ungarn	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Usbekistan	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Venezuela	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Vereinigte Staaten (USA)	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Vietnam	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein

¹⁾ Bei allen übrigen Ländern, die auf der obigen Liste nicht aufgeführt sind, gilt, dass bei Renten die Quellensteuer stets in Abzug zu bringen ist und dass bei Kapitaleistungen nie ein Rückforderungsanspruch besteht.

⁴⁾ Keine Quellensteuer für Renten bzw. Rückforderungsmöglichkeit für Kapitaleistungen aus früherem Arbeitsverhältnis bei öffentlich-rechtlichen Institutionen, an denen beide Staaten gemeinsam beteiligt sind.

QSt-Einnahmen aus Vorsorgeleistungen und Ersatzinkünften im Jahr 2003

Anhang 3a

Kanton	Renten QSt- Betrag netto	davon Renten aus privat-rechtl. Quellen	Kapitalleistungen QSt-Betrag	davon Kapital- leistungen aus privat- rechtl. Quellen	Kapitalleistungen Rückerstattungen	Total QSt aus Vorsorge- leistungen	QSt-Einnahmen Ersatzinkünfte	Gesamte QSt- Einnahmen Gem. und Kl.	Gesamte QSt- Einnahmen Bund	Bemerkungen
Aargau	190'151.00	k.A.	4'523'204.00	k.A.	-1'738'196.00	297'515'59.00	-	97'519'439.00	9'376'656.10	
Appenzell A.R.	12'415.60	k.A.	7'293.05	k.A.	-3'802.50	8'141.615	k.A.	19'564'25.27	129'131.30	keine ebt. Abzg.
Appenzell A.O.	50'15'666.40	13'638.30	8'619'266.30	8'822'242.80	-18'729'005.10	11'762'029.60	16'404.85	40'778'32.75	489'076.70	
Basel-Land	21'387.65	3'491.15	2'264'990.65	10'117'93.55	-1'143'675.50	1'335'782.70	95'493.10	89'742'082.32	9'953'397.57	
Basel-Stadt	1'343'468.10	6'667'44.20	21'836'930.25	214'457'27.90	-10'793'237.60	12'387'160.80	1'301'939.88	387'15'532.40	4'636'604.85	
Fribourg	506'257.30	k.A.	57'950.35	k.A.	-	1084'207.65	-	34'234'607.95	3'095'026.80	
Genève	2924'837.60	6'948.00	14'689'457.99	12'983'071.84	-9'657'036.30	7'963'259.29	20'376.85	718'346'100.66	60'877'685.67	
Glarus	6'043.00	2'169.80	70'748.55	67'315.20	-	76'796.55	20'376.85	4'825'679.89	606'600.75	
Graubünden	2'169.80	2'169.80	3'943.85	3'943.85	-	6'113.65	16'399.05	k.A.	3'403'205.10	keine ebt. Abzg.
Jura	341'946.60	?	1'819'466.60	1'774'63.35	207'490.85	668'035.25	79'041.20	72'704'111.05	498'340.85	
Luzern	11'936.70	11'936.70	1'492'653.95	1'266'397.55	-	1808'590.85	49'501.55	387'597'336.31	3'797'409.20	
Neuchâtel	292'729.40	k.A.	2'465'516.10	k.A.	-1005'043.35	1753'202.15	-	283'50'928.36	2'045'159.98	
Nidwalden	3'637.50	k.A.	114'869.30	k.A.	-	118'506.80	8494.80	418'12'234.42	435'638.77	
Obwalden	7'122.35	4'922.25	47'462.10	47'462.10	-4'368.45	50'226.00	22'250.60	52'39'205.00	456'691.80	
St. Gallen	21'697.40	39'395.00	3'351'108.05	3'122'983.20	-1070'496.20	2'497'587.25	1127'993.60	80'690'890.53	6'523'286.50	
Schaffhausen	487'15.75	37'969.35	21'099.30	17'075.10	-97'408.45	162'306.60	54'744.15	294'25'065.30	3'354'331.80	
Solothurn	64'382.50	k.A.	52'314'73.70	k.A.	-	567'796.20	-	18'064'244.30	1'820'822.19	
Schwyz	6'069.00	888.35	4429'563.45	437'3531.55	-84'173.00	4'351'459.45	183'599.54	12'605'643.99	3'067'473.95	
Thurgau	170'774.10	135'557.89	81'356'7.55	782'968.40	-369'329.65	615'012.00	62'215.10	36'581'512.96	2'216'930.18	
Tessin	201'199.00	17'461.00	601'196.00	513'416.00	-	802'395.00	291'546.00	117'088'133.95	9'171'174.00	
Uri	8'104.00	k.A.	-	-	-	8'104.00	12'000.00	44'58'662.00	330'092.00	
Vaud	55'621.45	k.A.	674'168.85	k.A.	-	729'790.30	k.A.	163'963'699.44	10'903'688.50	keine ebt. Abzg.
Valais	120'982.80	k.A.	15'177.22	k.A.	-	105'815.58	-	50'094'484.10	3'771'541.15	
Zug	1'931'464.60	1'958'18.15	42'783'125.20	41'161'887.90	-14'562'170.75	30'192'437'05	47'753'12.95	231'91'034.00	4'599'223.15	
Zürich	13'793'523.05	2'243'982.14	110'539'407.92	99'972'989.09	-42'220'341.10	82'112'589.87	828'936.37	2'075'367'621.36	204'085'084.32	

Erklärungen zur Tabelle:

Massgebend für die Betrachtung der Zahlen ist v.a. die Spalte «Total QSt aus Vorsorgeleistungen» mit einem Gesamtbetrag von CHF 82 112 Mio. Aufgrund der verschiedenen Verbuchungspraktiken in den Kantonen ist diese Zahl allerdings ungenau. Sie bezieht den Betrag, der gemäss Palv Robbiant unverteilt werden kann und beinhaltet die Gemeinde-, Kantons- und Bundessteuern. Im Weiteren ist anzufügen, dass die Differenz zwischen QSt-Erträgen aus Kapitalleistungen und Rückerstattungen von QSt-Beträgen aus Kapitalleistungen zu gross ist. Teilweise lässt sich die Differenz darauf zurückführen, dass Rückerstattungen erst in einem späteren Jahr erfolgen. Nachdem die Schweiz mit den wichtigsten ausländischen Staaten ein DBA unterhält und somit privat-rechtliche Kapitalleistungen aus Vorsorge im Regelfall im Wohnsitzstaat zu besteuern sind, kann davon ausgegangen werden, dass viele Leistungsempfänger die QSt nicht zurückfordern. Ein möglicher Grund dafür ist ein tieferer Steuersatz für solche Leistungen als im Wohnsitzstaat. Allerdings ist zu erwähnen, dass ab dem 1.6.2007 der Wegzug in ein EU/EFTA-Land vor dem Erreichen des Rentenalters keinen Barauszahlungsgrund für Gelder der 2. Säule mehr darstellt. Somit dürften sich die QSt-Einnahmen aus Kapitalleistungen stark vermindern. Zudem hat Deutschland im Jahr 2005 die bisherige gesetzliche Lücke (keine Besteuerung der Kapitalleistung aus CH-Vorsorge) in einem ersten Schritt teilweise geschlossen. Gemessen an den gesamten QSt-Einnahmen der Kantone von CHF 2.075 Mia entspricht das Total der QSt aus Vorsorgeleistungen etwas von 4 %.

QSt-Einnahmen aus Vorsorgeleistungen und Ersatzeinkünften im Jahr 2004

Anhang 3b

Kanton	Renten QSt- Beitrag netto	davon Renten aus privat-recht. Quellen	Kapitalleistungen QSt-Beitrag	davon Kapital- leistungen aus privat- recht. Quellen	Kapitalleistungen Rückerstattungen	Total QSt aus Vorsorge- leistungen	QSt-Einnahmen Ersatzeinkünfte	Gesamte QSt- Einnahmen Gem. und Kl.	Gesamte QSt- Einnahmen Bund	Bemerkungen
Aargau	243'956.60	k.A.	5'268'862.43	k.A.	-24'755'579.90	3'037'239.13	-	992'365'81.85	959'7658.90	
Appenzell A.R.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	164'7814.00	163'418.00	keine det. Abg.
Appenzell A.O.	9'318.45	1'285.50	43'849.65	16'375.85	-7'006.00	46'162.10	10376.30	695'1682.20	942'081.50	
Bern	5'773'465.50	1'361'326.80	10'355'629.30	7'456'709.95	-12'788'281.20	14'850'813.60	988'866.75	131'440'0007.08	150'522'206.98	
Basel-Land	382'065.80	36'099.40	999'118.15	862'416.85	-1'124'604.05	256'569.90	130'988.25	469'196'18.87	586'519'7.50	
Basel-Stadt	1'738'150.75	7'350'02.85	25'946'335.00	25'969'582.70	-14'559'690.60	13'124'795.15	1472'136.45	188'767'608.79	193'839'663.25	
Fribourg	489'218.15	-	514'983.15	k.A.	-	1'004'201.30	-	33'990'444.80	31'85'003.25	
Genève	3'479'684.10	-	20'234'315.06	18'524'928.91	-10'701'686.75	13'012'312.41	-	747'276'888.50	694'448'942.75	
Glarus	3'609.60	369.60	32'247.10	26'176.70	-3'732.80	32'124.20	8233.60	4297'482.80	453'842.00	keine det. Abg.
Graubünden	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	403'444'44.05	
Jura	66'380.30	66'380.30	571'118.10	252'817.65	-323'349.90	255'148.50	96'844.10	777'1823.05	556'692.85	
Luzern	20'782.30	20'782.30	591'32.90	518'719.30	-	938'691.00	100'779.25	3717'9940.44	3527'368.50	
Neuchâtel	283'844.05	86'266.00	1'661'457.42	1'362'951.82	-703'669.50	1'241'631.97	-	243'456'28.18	2694'167.08	
Nidwalden	4'734.50	k.A.	932'18.55	97'653.05	-	97'653.05	15571.10	5088'989.42	414'296.02	
Obwalden	7'385.50	2'548.85	-11'066.70	-11'062.70	-	-3'681.20	7678.05	5239'124.42	586'640.15	
St. Gallen	203'922.45	49'389.30	4'545'910.75	4'242'386.10	-1'887'480.50	2'862'352.70	1285'888.34	861'291'88.32	71'63'864.75	
Schaffhausen	62'349.00	35'079.10	139'236.10	97'131.40	-111'380.95	90'204.15	66'137.60	30082'458.70	3506'983.40	
Solothurn	66'234.60	k.A.	509'555.85	k.A.	-	575'790.45	-	18926'131.80	1924'050.70	
Schwyz	6'778.15	3430.15	4'617'667.15	4'617'667.15	-	4'624'445.30	248'701.56	13504'804.54	5222'334.66	
Thurgau	240'656.10	105'038.75	604'418.50	5224'520.45	-247'856.65	597'217.95	91034.40	37414'332.04	3679'380.70	
Tessin	203'952.00	7792.00	650'314.00	643'672.00	-	854'266.00	387412.00	13651'2010.00	11405'703.00	
Uri	92'13.00	k.A.	-	-	-	92'13.00	28335.00	5217'382.00	408'207.00	
Vaud	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	199'891'175.30	12901'402.90	keine det. Abg.
Vallais	75'480.35	k.A.	502'709.40	k.A.	-	578'189.75	-	54476'800.45	4125'606.85	
Zug	206'078.31	k.A.	45'147'551.60	43'775'830.55	-187'565.02	32'595'166.08	38'658'900.60	239'048'743.56	7542'754.41	
Zürich	2'475'571.30	1'460'660.90	122'944'050.17	113'225'792.48	-150'264'956.82	90'869'371.51	454'633'863.35	2'187'705'930.56	234'315'936.14	
Total	16'379'596.66	2'865'286.50	122'944'050.17	113'225'792.48	-48'451'275.32	90'869'371.51	454'633'863.35	2'187'705'930.56	234'315'936.14	

Eräuterungen zur Tabelle:

Massgebend für die Betrachtung der Zahlen ist v.a. die Spalte « Total QSt aus Vorsorgeleistungen » mit einem Gesamtbetrag von CHF 90.869 Mio. Aufgrund verschiedener Verbuchungspraktiken in den Kantonen ist diese Zahl allerdings ungenau. Sie beziffert den Betrag, der gemäss PAV Robbiani umverteilt werden kann und beinhaltet die Gemeinde, Kantons- und Bundessteuern. Im Weiteren ist anzuführen, dass die Differenz zwischen QSt-Erträgen aus Kapitalleistungen und Rückerstattungen von QSt-Beiträgen aus Kapitalleistungen zu gross ist. Teilweise lässt sich die Differenz darauf zurückführen, dass Rückerstattungen erst in einem späteren Jahr erfolgen. Nachdem die Schweiz mit den wichtigsten ausländischen Staaten ein DBA unterfällt und somit privat-rechtliche Kapitalleistungen aus Vorsorge im Regelfall im Wohnsitzstaat zu besteuern sind, kann davon ausgegangen werden, dass viele Leistungsempfänger die QSt nicht zurückfordern. Ein möglicher Grund dafür ist ein tieferer Steuersatz für solche Leistungen als im Wohnsitzstaat. Allerdings ist zu erwähnen, dass ab dem 1.6.2007 der Wegzug in ein EU/EFTA-Land vor dem Erreichen des Rentenalters keinen Barauszahlungsgrund für Gelder der 2. Säule mehr darstellt. Somit dürften sich die QSt-Einnahmen aus Kapitalleistungen stark vermindern. Zudem hat Deutschland im Jahr 2005 die bisherige gesetzliche Lücke (keine Besteuerung der Kapitalleistung aus CH-Vorsorge) in einem ersten Schritt teilweise geschlossen. Gemessen an den gesamten QSt-Einnahmen der Kantone von CHF 2.187 Mia entspricht das Total der QSt aus Vorsorgeleistungen etwas über 4 %.